

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

über die Planauslegung zur Zutageförderung von Thermalwasser durch die Driburg Therme GmbH

Die Driburg Therme GmbH hat beantragt, ihnen gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz die erneute Bewilligung zum Entnehmen von Thermalwasser aus dem in der Gemarkung Bad Driburg, Flur 3, Flurstück 28 gelegenen Thermalbrunnen in einer Menge bis zu

3,0 l/sek,
10,0 m³/h,
110,0m³/d
40.000,0 m³/a,

zutage zu fördern, mittels Rohrleitung abzuleiten und im Badebetrieb (Freizeitbad und medizinisch/therapeutische Anwendung) zu nutzen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Antrag der Driburg Therme GmbH vom 05.06.2020 und den zugehörigen Anlagen.

Diese Unterlagen werden in der Zeit vom

**31.08.2020 bis 01.10.2020
im Rathaus der Stadt Bad Driburg,
Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg, Zimmer 220,**

ausgelegt und können dort während der Dienststunden

montags	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
dienstags	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg, oder bei der Kreisverwaltung Höxter - Abteilung: Umweltschutz und Abfallwirtschaft -, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die fristgemäß erhobenen Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden und bekannt zu gebenden Termin erörtert, wobei beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne diesen verhandelt werden kann. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß
Abteilungsleiterin